

Erbschaftsteuergesetz nach dem 30.6.2016 – wie geht es weiter?

Das „Gesetz zur Anpassung des Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts“ wurde durch den Bundestag am 24.6.2016 beschlossen.

Zu diesem Zeitpunkt war bereits sicher, dass die zeitlichen Vorgaben (Änderungen bis zum 30.6.2016) aus dem Urteil vom 17.12.2014 des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) nicht eingehalten werden können, da die Zustimmung des Bundesrats für die Gesetzesvorlage nötig ist und bei Ablehnung ggf. der Vermittlungsausschuss angerufen wird.

Der Bundesrat hat am 8.7.2016 die geplante Reform der Erbschaftsteuer an den Vermittlungsausschuss verwiesen.

Mein aktuelles Editorial möchte Sie darüber informieren, wie die aktuelle Lage bis zur Beendigung des Gesetzgebungsverfahrens einzuschätzen ist. Wie Ihnen aus meinen bisherigen Editorials bekannt, werde ich auch in dieser Ausgabe bei Gelegenheit hilfreiche Tipps bzw. Gestaltungsüberlegungen geben.

Sachstand

Durch das Reformgesetz soll es im Grundsatz bei den Verschonungen für Unternehmensvermögen bleiben. Großerwerbe ab 26 Mio. € müssen zusätzliche Voraussetzungen erfüllen. Auch das System des schädlichen Verwaltungsvermögens soll, im Vergleich zum Regierungsentwurf aus 2015, erhalten bleiben.

Hierdurch soll die Entscheidung des BVerfG vom 17.12.2014, wonach die erbschaft- und schenkungsteuerrechtlichen Begünstigungen für Unternehmensvermögen mit dem Grundgesetz für unvereinbar erklärt wurden, durch Gesetzesänderung behoben werden.

Aktueller Meinungsstand in der Fachliteratur

Das steuerrechtliche Schrifttum ist so gut wie einhellig der Auffassung, dass durch den Fristablauf das ErbStG ab dem 1.7.2016 bis zu einer Neuregelung nicht anwendbar ist.

Infolge davon könnte keine Erbschaftsteuer erhoben werden, und zwar nicht nur für das im Fokus der Entscheidung des BVerfG stehende Unternehmensvermögen, vielmehr – wegen der Verfassungswidrigkeit des § 19 Absatz 1 ErbStG – auch für Privatvermögen (Drüen DStR 2016, Seite 643; Crezelius ZEV 2015, Seite 1; Piltz DStR 2015, Seite 97; Seer GmbHR 2015, Seite 113; Wachter FR 2015, Seite 193).

Eine Alternative könnte darin bestehen, im Interimszeitraum das alte Recht weiterhin anzuwenden, jedoch ohne die begünstigenden Normen des §§ 13a, 13b ErbStG.

Als Folge dessen müssten Erwerbe nach dem 1.7.2016 nach gemeinen Werten und ohne jede Verschonung besteuert werden. Dies wird einhellig abgelehnt, weil sich die vom BVerfG erkannte Verfassungswidrigkeit des ErbStG nicht nur auf den Teilbereich der §§ 13a, 13b ErbStG bezieht, vielmehr über die Tarifnorm des § 19 Abs. 1 ErbStG auf das komplette Gesetz.

Eine dritte Variante wird darin gesehen, dass das (alte) ErbStG auch nach dem 1.7.2016 für eine Übergangszeit vollumfänglich weiter anwendbar ist.

Diese Lösung vertrat der zuständige Berichterstatter der Entscheidung des 1. Senats des BVerfG auf mehreren Fachveranstaltungen. Im März 2016 hat sich dann offenbar auch das BVerfG in gleichsam amtlicher Art und Weise dieser Betrachtung angeschlossen. Der Pressesprecher des BVerfG hat in der FAZ v. 31.3.2016 erklärt, dass die Überschreitung der Umsetzungsfrist zunächst keinerlei Konsequenzen haben solle.

Gefolgert wird dies aus dem Tenor der Entscheidung. Die Aussagen zur Umsetzung seien getrennt zu betrachten, weil die Tenorierung aus zwei Sätzen bestehe. Aus diesem Grund können bis zu einer Neuregelung sämtliche Vorschriften des (alten) ErbStG weiter angewendet werden. Dies sei eindeutig der Wille des 1. Senats des BVerfG gewesen, so der Pressesprecher des BVerfG.

Folgerungen

Im Gegensatz zu dem Pressesprecher des BVerfG vertritt Prof. Dr. Georg Crezelius in seinem Aufsatz „ErbStG nach dem 30.6.2016 – Steuerpause?“ (ZEV 2016, 367) die Auffassung, dass die nicht fristgemäße Umsetzung der Vorgaben des BVerfG zum 1.7.2016 zu einer Steuerpause führt, so dass keine Erbschaft- oder Schenkungsteuer erhoben werden kann, wenn in dieser Interimsperiode ein Steuertatbestand des ErbStG verwirklicht wird.

Crezelius führt aus, dass wenn durch den zuständigen Berichterstatter bzw. durch den Pressesprecher des BVerfG auf die unterschiedliche Tenorierung der Entscheidung vom 17.12.2014 im Vergleich zur Vermögensteuerentscheidung aus dem Jahre 1995 hingewiesen wird, dies mehr als gekünstelt wirkt. Der Tenor einer Entscheidung ist aus sich heraus zu verstehen und kann nicht unter Hinweis auf andere Entscheidungen bzw. auf die (subjektiven) Vorstellungen des Entscheidungskörpers ausgelegt werden. Im Übrigen ist es methodisch mehr als erstaunlich, dass ein Gericht durch seinen Pressesprecher zur Reichweite einer Entscheidung Stellung nimmt und gleichsam die „Rechtskraft“ beschreibt.

Beraterhinweis:

Für die Praxis ist darauf aufmerksam zu machen, dass es sich hier letztlich nur um ein akademisches Problem handelt. Wenn nämlich das BVerfG der Auffassung ist, dass das alte Recht weiter gilt, dann sollte man dies in derartigen Fällen beachten. Die „Letztkompetenz“ zu dieser Rechtsfrage liegt final wieder beim BVerfG.

Laut Erlass vom 21.06.2016 geht die Finanzverwaltung jedenfalls davon aus, dass bis zu einer Neuregelung das bisherige Recht in vollem Umfang weiter anwendbar bleibt. Das gilt auch für Erwerbe, für die die Steuer nach dem 30.06.2016 entsteht.

Möglicherweise könnte sich das Problem auch dadurch erledigen, dass das im Zeitpunkt der Abfassung des Manuskripts vom Bundestag verabschiedete „Gesetz zur Anpassung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes an die Rechtsprechung des BVerfG“ das neue, reformierte Recht mit Wirkung zum 1.7.2016 in Kraft setzen will.

Die damit verbundene Rückwirkung hält die Begründung für zulässig, weil das BVerfG das alte Recht bis zu einer Neuregelung für anwendbar erklärt habe. Infolge davon könne sich kein Vertrauen auf den Bestand des bisherigen Rechts über den 30.6.2016 hinaus bilden.

Stellt man sich nun auf den Standpunkt, dass in der Interimsperiode überhaupt kein ErbStG existiert, dann könnte es zwar keinen Vertrauensschutz geben, weil die Steuerpflichtigen mit einer Neuregelung rechnen müssten, doch führt das dann zu dem eigenartigen Ergebnis, dass die vom BVerfG gesetzte Frist letztlich ins Leere läuft, also ohne Konsequenzen für den Steuergesetzgeber ist. Dann stellt man sich doch schon die Frage, welchen Sinn dann das Setzen einer Übergangsfrist hat.

Teilt man die Auffassung des BVerfG, dass das alte Recht bis zu einer Neuregelung weiter gilt, lässt sich mit guten Gründen vertreten, dass insoweit auch eine Rückwirkung durch Neuregelungen ausgeschlossen ist. Das BVerfG hat dann mit seiner Auffassung einen neuen Vertrauenstatbestand geschaffen, der nicht durch die Rückwirkung des neuen Rechts konterkariert werden darf.

Beraterhinweis:

Die Übergangsprobleme zum neuen ErbStG zeigen einmal mehr, wie die verfassungsrechtliche Kompetenzverteilung (Föderalismus) auf Bereiche ausstrahlt, die uns im Falle unvorhersehbarer Ereignisse (Erbfall) über Gebühr belastet.

Selbst wenn die zweifelhafte Besteuerungsphase nur sehr kurz ist, ändert dies nichts am grundsätzlichen Problem.

Wie geht es weiter?

Der Vorsitzende des Vermittlungsausschusses von Bundestag und Bundesrat, Johann Wadepuhl, hält eine rasche Einigung bei der Reform der Erbschaftsteuer nach der Sommerpause für möglich. "Bis Ende September 2016, wenn sich das Bundesverfassungsgericht erneut mit der Erbschaftsteuer befassen will, ist es bei gutem Willen möglich, das Vermittlungsverfahren erfolgreich zu Ende zu bringen", sagte der CDU-Politiker den Zeitungen der Funke Mediengruppe (15.07.2016).

Der Präsident des Deutschen Industrie- und Handelskammertages (DIHK), Eric Schweitzer, wertete das Handeln des Gerichts in den "Ruhr Nachrichten" (15.07.2016) als "implizite Empfehlung" an den Vermittlungsausschuss, nur noch "einige Präzisierungen" und "keine grundlegenden Änderungen" vorzunehmen. Nach Ansicht des Verbandes Die Familienunternehmer befinden sich die Betriebe "in einem nebulösen, unsicheren Rechtsrahmen".

Das Schwarze-Peter-Spiel in der Politik geht derweil weiter. Bayerns Finanzminister Markus Söder (CSU) warf unter anderem der SPD eine Blockadehaltung vor. "Es kann nicht sein, dass die SPD in Berlin zustimmt und sich in den Ländern verweigert", sagte er der "Passauer Neuen Presse". Zuvor hatte der nordrhein-westfälische Finanzminister Norbert Walter-Borjans (SPD) gesagt: "Ursache dafür, dass sich das Bundesverfassungsgericht nun erneut mit der Sache befassen muss, ist allein die CSU." Im Februar 2016 waren sich CDU, CSU und SPD im Bundestag bei der Reform eigentlich einig. Auch die Länder hätten wohl mitgezogen. Doch dann hatte die CSU weniger scharfe Regeln für Firmenerben gefordert.

Beraterhinweis:

Im Herbst 2017 ist Bundestagswahl.

Nach den parlamentarischen Sommerferien 2016 ist m. E. Wahlkampf angesagt – kein guter Zeitpunkt für einen Vermittlungsausschuss.

Unter Beachtung der aktuellen rechtlichen Unsicherheiten sollten Schenkungen tunlichst unterlassen bleiben. Bei Todesfällen hat man leider keine Option.

Sollten Sie zu diesen oder anderen Themen noch Fragen haben so freut sich das Team der Steuerkanzlei Weichselbaum, Ihnen dabei behilflich zu sein.

Mit freundlichen Grüßen aus dem Merian Forum

Gerhard Weichselbaum

vereidigter Buchprüfer, Steuerberater

©